

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Schönebeck

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 22/23

10.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 14. Januar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schönebeck - Dienstgebäude Barby, Schloßstraße 33, 39249 Barby, Raum 1214 - Haus 1, versteigert werden:

die im Wohnungsgrundbuch von Schönebeck Blatt 24896 eingetragene 1.463,03/10.000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schönebeck	3	598/280	Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 1	1.420

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 7 sowie an dem an der Wohnung liegenden Balkon.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

3 Raum Eigentumswohnung mit Balkon und einer Wohnfläche von ca. 92 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

10.09.2024 – 3 K 22/23